

Anlage 2 zum Umweltbericht

Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Dobin am See „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Erstellung der Unterlage:

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

Landschaftsarchitekten GmbH

Ostorfer Ufer 4 • 19053 Schwerin

Fon.: 0385/5937890 Fax.: 0385/734265



Landschaftsarchitekt Christian Beste

Dipl.-Ing. (FH) Patrick Pabst

Stand: März 2019

Inhalt:

1	Einleitung	3
2	Methodik.....	4
3	Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans	5
4	Relevanzprüfung.....	6
4.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	7
4.2	Europäische Vogelarten.....	15
4.3	Prüfrelevante Arten	16
5	Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	17
5.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	19
5.2	Europäische Vogelarten.....	20
6	Artenschutzbezogene Maßnahmen	21
6.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	21
7	Abschließende Beurteilung	22
8	Quellen und Literatur.....	24

Tabellen und Abbildungen:

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V).....	5
Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010).....	7

1 Einleitung

Mit dem Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“ soll die Grundlage für die Modernisierung der auf dem Gelände bestehende Jugendherberge geschaffen werden. Der Geltungsbereich des B-Plans besitzt eine Größe von ca. 2,1 ha.

Ziel des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist es, im Rahmen des Bauleitplanverfahrens die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Wirkungen auf geschützte Tier- und Pflanzenarten hinsichtlich ihrer artenschutzrechtlichen Relevanz zu beurteilen.

Die rechtliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung ergibt sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die in § 44 BNatSchG genannten zentralen artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind dabei striktes Recht und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Aufgabe der artenschutzrechtlichen Prüfung ist es herauszuarbeiten, ob durch das geplante Vorhaben voraussichtlich gegen die Zugriffsverbote gemäß § 44 (1) unter der Maßgabe des § 44 (5) S. 2-4 BNatSchG verstoßen wird. Bei B-Plänen kommt es darauf an, vorhersehbare Handlungen bei der Umsetzung vorab dahingehend zu prüfen, ob ihnen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände dauerhaft entgegenstehen, um das Hineinplanen in eine Verbotslage zu erkennen und möglichst zu vermeiden. Falls erforderlich sind Vorkehrungen und Maßnahmen zu beschreiben, um artenschutzrechtliche Konflikte zu vermeiden oder um die weitere ökologische Funktionsfähigkeit der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten. Soweit erforderlich werden derartige Maßnahmen im vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschrieben. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen sind im Rahmen der B-Plan-Umsetzung zu berücksichtigen und unterliegen nicht der Abwägung des Planungsträgers.

Soweit bei den europarechtlich geschützten Arten Verstöße gegen den Artenschutz durch die vorgenannten Maßnahmen nicht vermieden werden können, kommen als letzter Schritt eine artenschutzrechtliche Ausnahme gemäß § 45 (7) BNatSchG bzw. eine Befreiung nach § 67 BNatSchG in Betracht. Dabei sind weitere Prüfschritte durchzuführen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen festzulegen.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung ist auf Arten folgender Gruppen einzugehen:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“),
- Europäische Vogelarten entsprechend Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie (teilweise zugleich nach nationalem Recht „streng geschützt“).

Die besonderen Regelungen gemäß § 44 (5) S. 2 BNatSchG sollen auch für solche Arten gelten, die in einer Verordnung über natürlich vorkommende Arten gem. § 54 (1) S. 2 BNatSchG, die im Inland vom Aussterben bedroht sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist, aufgeführt sind. Eine derartige Verordnung liegt derzeit jedoch noch nicht vor und kann insofern nicht berücksichtigt werden.

Über die vorgenannten Gruppen hinaus ist ausschließlich nach nationalem Recht noch eine große Anzahl von Arten "besonders geschützt" bzw. als eine Teilmenge der besonders geschützten Arten „streng geschützt“. Diese Arten sind nicht Gegenstand der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, denn die Privilegierung für diese Arten bei Eingriffsvorhaben gilt durch § 44 (5) S. 5 BNatSchG fort.

2 Methodik

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt unter Verwendung der „Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz auf der Ebene der Bauleitplanung“ des LUNG M-V vom 02.07.2012. Außerdem wird hinsichtlich der Methodik auf den Leitfaden „Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern“ – Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung (BÜRO FROELICH & SPORBECK und LUNG M-V, 2010, im Folgenden als Leitfaden Artenschutz M-V bezeichnet) zurückgegriffen.

Prüfrelevant sind alle europarechtlich geschützten Arten, bei denen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 (1) BNatSchG von Auswirkungen des B-Planes ausgelöst werden können. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind Art für Art zu betrachten. Bei den Europäischen Vogelarten gilt dies ebenfalls für wertgebende, streng geschützte oder gefährdete Arten. Viele ungefährdete Vogelarten werden hingegen in Gruppen, die in ähnlicher Weise von den Vorhabenauswirkungen betroffen sein können, im Zusammenhang abgeprüft (Gruppenprüfung). In der Tabelle 1 sind die Vorgaben zur Bearbeitungstiefe dargestellt.

Die Erarbeitung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in die nachfolgend beschriebenen Arbeitsschritte:

Anhand einer Potenzialabschätzung wird auf Grundlage der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung (vgl. Kapitel 2.3.2 im Umweltbericht) das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten eingeschätzt. Vorhabenbezogene faunistische Kartierungen wurden 2017 für die Artengruppen Fledermäuse sowie gebäude- und höhlenbrütende Vogelarten in den Gebäuden und Gehölzen auf dem Herbergsgelände durchgeführt. Das jeweilige Untersuchungsprogramm wird in Kapitel 4.1 und 4.2 für die jeweilige Artengruppe dargestellt. Die Potenzialabschätzung erfolgt unter Nutzung der Gesamtartenliste der in M-V vorkommenden Anhang IV-Arten (Anlage 9.1 des Leitfadens Artenschutz M-V). Es wird geprüft, welche europarechtlich geschützten Arten im UR vorkommen und von Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können (Relevanzprüfung, Kapitel 4). Das Ergebnis der Relevanzprüfung ist das Artenspektrum, bei dem eine Prüfung der einzelnen Verbotstatbestände erforderlich ist.

In der artbezogenen Wirkungsprognose (Kapitel 5) werden die projektspezifischen Wirkfaktoren den artspezifischen Empfindlichkeitsprofilen gegenübergestellt und es wird geprüft, welche der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die relevanten Arten zutreffen bzw. zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang werden auch Vermeidungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang beschrieben, durch die ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) in Verbindung mit (5) BNatSchG vermieden werden kann (Kapitel 6). Ist dies nicht möglich, wäre nachzuweisen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG gegeben sind.

Tabelle 1: Kriterien zur Bearbeitungstiefe der prüfrelevanten Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V)

Bearbeitungstiefe	Arten / Artengruppen
Einzelprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, – Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie, – Arten des Artikel 4, Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (Rastvogelarten mit in M-V regelmäßig genutzten Rast-, Schlaf- und Mauserplätzen oder anderen Ruhestätten), – gefährdete Vogelarten nach der Roten Liste M-V, – Vogelarten mit besonderen Habitatansprüchen (z.B. Horstbrüter, Gebäudebrüter, Höhlenbrüter, Koloniebrüter, große Lebensraumausdehnung), – streng geschützte Vogelarten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung, – in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelarten, – Vogelarten für die das Bundesland M-V eine besondere Verantwortung trägt (mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
Gruppenprüfung	<ul style="list-style-type: none"> – Überflieger ohne Bindung an den Vorhabenraum, – Nahrungsgäste unter den Europäischen Vogelarten, bei denen die Nahrungsgrundlage nicht wesentlich eingeschränkt wird, – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) des Offenlandes, – ungefährdete Brutvogelarten („Allerweltsarten“) von Wäldern, Gebüsch und Gehölzen.

3 Voraussichtliche Umweltauswirkungen des Bebauungsplans

Folgende vorhabenbedingten Wirkfaktoren werden der artenschutzrechtlichen Prüfung zugrunde gelegt:

Bei Ausschöpfung der Festsetzungen kann voraussichtlich von folgenden wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans ausgegangen werden:

- Geringe zusätzliche Überbauung mit Gebäuden und befestigten Flächen einer Erholungsnutzung; Versiegelung und sonstige durchlässige Befestigung von Flächen (Wirkung aufgrund der Existenz des Vorhabens); dadurch
 - Beseitigung von Biotopen, vor allem von Zierrasenflächen, zudem Fällung von Bäumen, damit einhergehender Verlust von Brutrevieren von Brutvögeln
 - Beseitigung von Vegetationsstandorten und Tierlebensräumen, bei bestehender Vorbelastung durch Erholungsnutzung,
 - Abriss von Gebäuden (Bungalows) und Umbau des Eingangsgebäudes, damit einhergehender Verlust von Ruhestätten von Fledermäusen
- Nutzung der Fläche zur Erholung, dadurch
 - geringe zusätzliche Störung der Tierwelt im Gebiet und auf benachbarten Flächen durch Anwesenheit von Menschen, baulichen Anlagen und Lärmemissionen in vergleichbarem Rahmen wie im Bestand.

4 Relevanzprüfung

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Mecklenburg-Vorpommern gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommen (z.B. Hochmoore),
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen (z.B. Wolf).

Die nachfolgenden Aussagen zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten der Gruppen Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Meeres- und Landsäuger, Fische und Gefäßpflanzen im Plangebiet basieren auf einer Potenzialabschätzung anhand der im September 2018 durchgeführten Biotoptypenkartierung.

Bei der Potenzialabschätzung ist vom sogenannten „worst-case“-Ansatz auszugehen, d.h. es müssen alle Arten als vorkommend angesehen werden, die regional vorkommen und im UR potenziell geeignete Habitatbedingungen vorfinden können. Bei der Ermittlung der prüfrelevanten Arten wurden die Artsteckbriefe des LUNG M-V für Anhang-IV-Arten mit herangezogen.

4.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

In einem ersten Schritt wurden alle in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden, nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Arten aufgelistet und auf ein mögliches Vorkommen im UR und auf eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben hin geprüft (Tabelle 2).

Tabelle 2: Prüfung des Vorkommens nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützter Arten im Untersuchungsraum anhand der in Mecklenburg-Vorpommern vorkommenden Arten (Quelle: Leitfaden Artenschutz M-V, LUNG M-V 2010)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Amphibien									
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke		2	2	U1	-	-	-	Sämtliche Amphibienarten sind auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen (z.B. in größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Parks, Feucht- und Nasswiesen, Mooren, auch in Gärten und Hecken). Zum Überwintern werden frostfreie Habitats genutzt, teilweise graben sich die Arten in lockeren Boden ein. Die Nutzung des an den Geltungsbereich angrenzenden Eschen-Erlenwalds als Landhabitat kann für die Arten Laub-, Moorfrosch sowie Kammolch nicht ausgeschlossen werden, zumal im Wald auch Kleingewässer als Laichhabitats vorkommen. Der Geltungsbereich selbst sowie dessen sonstiges Umfeld sind jedoch als Habitatbestandteil ungeeignet, so dass nur mit vereinzelt ungerichteten Migrationsbewegungen durch den Geltungsbereich zu rechnen ist. Da baubedingte Individuenverluste nicht ausgeschlossen werden können, sind die Arten Laub und, Moorfrosch sowie Kammolch prüfrelevant.
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte		V	2	U1	-	-	-	
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		3	2	U1	-	-	-	
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch		3	3	XX	x	-	x	
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		3	3	U1	-	-	-	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch		3	3	U1	x	-	x	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch		-	1	XX	-	-	-	
<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		G	2	XX	-	-	-	
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		V	2	U1	x	-	x	

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Reptilien									
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter		3	1	XX	-	-	-	Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum wärmebegünstigter offener bis halboffener Lebensräume mit einer heterogenen Vegetationsstruktur und einem oft kleinflächig verzahnten Biotopmosaik. In der norddeutschen Tiefebene bewohnt die Art u.a. bevorzugt Heidegebiete, Kiefernheiden, Sandmagerrasen, besonnte Wald-ränder und Waldlichtungen sowie Bahn- und Teichdämme. Da solche Habitats im UR nicht vorhanden sind und der Geltungsbereich nicht im räumlichen Verbreitungsgebiet der Art liegt, können ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse		V	2	U1	-	-	-	Typische Lebensräume der Art sind Dünen, Heiden, Trockenrasen, Kiesgruben, sandige Dämme von Verkehrsstrassen, Bahn- und Straßenränder, offener Sand. Ein abwechslungsreiches und ununterbrochenes Mosaik an Nahrungs- und Paarungshabitats, sowie Verstecken ist im Untersuchungsraum nicht gegeben. Eine Betroffenheit der Art wird ausgeschlossen.
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte		1	1	U2	-	-	-	Die Art lebt vor allem an ruhigen Weihern mit Schilfzone, Wasserpflanzen und besonnten Sandflächen im Uferbereich. Sie ist in M-V vom Aussterben bedroht und auf kleinräumige Vorkommen an der südlichen Landesgrenze beschränkt. Ein Vorkommen im UR ist aufgrund der Habitatsausstattung und der räumlichen Verbreitung der Art ausgeschlossen.
Fledermäuse									
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus		2	1	U1	x	-	-	Im Zuge der Untersuchung der Gebäude und Gehölze auf Fledermäuse konnten die Arten Rauhaut- und Zwergfledermaus, Mückenfledermaus mit Tagesverstecken und einer Wochenstube nachgewiesen werden. Des Weiteren wurde eine Wochenstube des Großen Abendseglers in einer Eiche außerhalb des Geltungsbereichs festgestellt. Bei einigen untersuchten Bungalows konnte eine Nutzung als Tagesversteck nicht nachgewiesen werden, ist jedoch aufgrund von Kotpuren anzunehmen. Zudem können typische Waldfledermausarten wie Mopsfledermaus, Braunes Langohr und Kleiner Abendsegler sowie, auf Grund des nahe gelegenen Schweriner Außensees, wassergebundene Arten wie Teich, Wasser- und Mückenfledermaus
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus		G	0	U1	-	-	-	
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-fledermaus		G	3	U1	x	-	-	
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		V	2	U1	-	-	-	

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		D	1	FV	x	-	x	<p>nicht ausgeschlossen werden. Auch die Zweifarbfledermaus, welche Wälder und Gewässer zum Jagen nutzt, kann potenziell vorkommen. Der Waldrand und die linearen Gehölzstrukturen können als Jagdhabitat und Flugstraße verwendet werden.</p> <p>Arten die den östlichen Waldrand sowie den westlichen Gehölzbestand als Flugstraße und Jagdraum nutzen sind von dem Vorhaben nicht betroffen, da in diese Bereiche nicht eingegriffen wird und keine essentiellen Nahrungshabitate verloren gehen.</p> <p>Durch den im B-Plan festgesetzten Abriss der kleineren Bungalows sowie den Umbau des Eingangsgebäudes sind 7 Tagesverstecke der <i>Pipistrellus</i>-Arten betroffen, von denen es sich bei zwei auch um potenzielle Wochenstuben handeln kann. Zusätzlich sind 4 potenzielle Tagesverstecke betroffen. Die den Abendseglern (<i>Nyctalus noctula</i>) als Wochenstube dienende Baumhöhle liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist daher von dem B-Plan nicht betroffen.</p> <p>Für die in den Bungalows nachgewiesenen <i>Pipistrellus</i>-Arten besteht eine Prüfelevanz.</p>
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		-	4	U1	-	-	-	
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		V	2	FV	-	-	-	
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		V	1	FV	-	-	-	
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		-	3	FV	x	-	-	
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler		D	1	U1	x	-	-	
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler		V	3	U1		x	-	
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus		-	4	U1		x	x	
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		-	4	U1		x	x	
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		D	-	XX		x	x	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		V	4	U1	x	-	-	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr		2	-	U1	-	-	-	
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus		D	1	U2	x	-	-	

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Weichtiere									
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke		1	1	U1	-	-	-	Bewohnt saubere, pflanzenreiche, klare, stehende Gewässer und Gräben, die durchsonnt sind. Die Art ist in M-V sehr selten. Vorkommen sind u.a. aus Westmecklenburg und Rügen bekannt. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel		1	1	U1	-	-	-	Benötigt als Lebensraum saubere mäßig bis schnell fließende Bäche und Flüsse mit abwechslungsreicher Ufergestaltung. Im UR sind keine geeigneten Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
Libellen									
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer		1	2	XX	-	-	-	Alle genannten Libellenarten leben an naturnahen, dynamischen Fließ- oder Stillgewässern bzw. in Moor- oder Sumpfgebieten. Im UR sind keine für Libellen geeigneten Biotopstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Arten können somit ausgeschlossen werden.
<i>Gomphus flavipes (Stylurus flavipes)</i>	Asiatische Keiljungfer		G	-	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer		1	1	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer		1	0	XX	-	-	-	
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer		2	2	U1	-	-	-	
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle		--	1	XX	-	-	-	

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
Käfer									
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock		1	1	U1	-	-	-	Der Große Eichenbock bewohnt ausschließlich alte, absterbende Eichen. Die Art ist in M-V sehr selten. Im Plangebiet sind keine absterbenden alten Eichen vorhanden, weiterhin liegt das Vorhaben außerhalb der biogeographischen Range der Art. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können somit ausgeschlossen werden.
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand		1	-	XX	-	-	-	Die Schwimmkäfer benötigen größere, möglichst nährstoffarme Standgewässer (Seen und Teiche, Gräben), mit dichtem Pflanzenbewuchs an den Ufern und in der Flachwasserzone. Im UR sind keine Gewässerbiotope vorhanden, ein Vorkommen und eine Betroffenheit können entsprechend sicher ausgeschlossen werden.
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer		2	-	XX	-	-	-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimata bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden. Im UR sind keine geeigneten Habitats für den Eremit vorhanden. Weiterhin liegt kein Nachweis der Art innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 2234-2 und 2235-1 vor. Ein Vorkommen im Plangebiet und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer		2	4	U1	-	-	-	Die in Mitteleuropa wärmebegünstigte Kleinklimata bevorzugende Art lebt als Larve im feuchten Mulm der Höhlen alter Laubbäume, vor allem in Eichen, aber auch in Linden, Buchen und anderen Baumarten, bevorzugt in Wäldern. Die Imagines sind flugträge, sehr ausbreitungsschwach und halten sich in der Regel am Brutbaum auf. Zur Neubesiedlung von geeigneten Altbäumen werden Distanzen von maximal 1-2 km überwunden. Im UR sind keine geeigneten Habitats für den Eremit vorhanden. Weiterhin liegt kein Nachweis der Art innerhalb der vom Vorhaben betroffenen Messtischblattquadranten 2234-2 und 2235-1 vor. Ein Vorkommen im Plangebiet und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
Falter									
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter		2	2	FV	-	-	-	Vorkommen in Seggenrieden, Überflutungsbereichen von Seen, naturnahen Feuchtwiesen, Torfstichen usw. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit im UR können aufgrund des Fehlens von geeigneten Biotopstrukturen ausgeschlossen werden.

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BartSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	x	2	0	U1	-	-	-	Bewohnt brachliegende oder randlich ungenutzte Feucht- und Moorwiesen, feuchte Hochstaudenfluren und Pfeifengraswiesen. Benötigt wird ein Reichtum an Schlangen-Knöterich (<i>Bistorta officinalis</i>). Derartige Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer		V	4	XX	-	-	-	Lebensraum des Nachtkerzenschwärmers sind Lichtungen, Schlagfluren, Schneisen u.ä. der Wälder mit den Raupenfutterpflanzen Nachtkerze, Weidenröschen und Blutweiderich. Derartige Biotopstrukturen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden; ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sind ausgeschlossen.
Meeressäuger									
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal		2	2	U1	-	-	-	Die Art lebt in marinen Lebensräumen. Im Untersuchungsraum können ein Vorkommen und eine Betroffenheit ausgeschlossen werden.
Landsäuger									
<i>Castor fiber</i>	Biber		V	3	FV	-	-	-	Benötigt langsam fließende bis stehende Gewässer mit reichem Uferbewuchs, wasserreiche Sumpflandschaften oder größere ständig Wasser führende Gräben, wobei Bereiche mit ständiger Anwesenheit von Menschen gemieden werden. Wanderungsbewegungen, z.B. zur Erschließung neuer Lebensräume, erfolgen meist über den Wasserweg, vor allem in Fließgewässersystemen. Im UR sind keine geeigneten Lebensraumstrukturen für den Biber vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter		3	2	U1	-	-	-	Der Fischotter lebt in naturnahen, großräumig vernetzten Fließ- und Stillgewässersystemen mit ausreichendem Nahrungsangebot und wenig erschlossenen, störungsarmen Rückzugsräumen. Er ist nachtaktiv und störungsempfindlich. Im UR sind keine geeigneten Habitatstrukturen für den Fischotter vorhanden, so dass ein Vorkommen und damit eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden können.

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BARTSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus		G	0	U1	-	-	-	Die nachtaktive Art bewohnt Gebüsch- und Waldebensräume mit einer Strauchschicht, bevorzugt mit Hasel- und Brombeergebüschen, seltener Buchenhochwälder oder Nadelgehölze. Insgesamt sind keine geeigneten Habitatbedingungen im UR vorhanden. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art können ausgeschlossen werden.
<i>Canis lupus</i>	Europäischer Wolf		1	0	XX	-	-	-	Die Art benötigt als Lebens- und Rückzugsraumstruktur zusammenhängende dichte Waldstrukturen (oft Truppenübungsplätze). Die Art ist in Deutschland als scheu und siedlungsmeidend anzusehen. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich und dem Fehlen geeigneter Habitate sind ein Vorkommen der Art und somit eine artenschutzrechtliche Betroffenheit sicher auszuschließen.
Fische									
<i>Acipenser sturio</i>	Baltischer Stör		0	0	XX	-	-	-	Der Stör ist auf größere naturnahe Fließgewässer angewiesen, die im Untersuchungsraum nicht vorhanden sind. Ein Vorkommen und eine Betroffenheit können somit ausgeschlossen werden.
„ <i>Coregonus oxyrinchus</i> “	Nordseeschnäpel		0	0	XX	-	-	-	Die Art lebt in Küstengewässern und sucht im Herbst auch Unterläufe von Flüssen auf. Aufgrund der Habitatausstattung im Untersuchungsraum sind ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art auszuschließen.
Gefäßpflanzen									
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz			1	U1	-	-	-	<i>A. palustris</i> bevorzugt anmoorige Standorte und humusreiche Mineralböden. Auffällig ist eine Bindung an Niedermoorstandorte. Im UR sind keine entsprechenden Standorte vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.
<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, Sellerie			2	U2	-	-	-	Die Art benötigt offene, feuchte, im Winter zeitweise überschwemmte, höchstens mäßig nährstoff- und basenreiche Standorte. Im UR sind keine entsprechenden Standortbedingungen vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher auszuschließen sind.

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	BArtSchV Anl. 1, Sp. 3	RL D	RL M-V	EHZ M-V	Potenzielles Vorkommen im UR/Vorhabengebiet x = ja, - = nein	Nachweis im UR / Vorhabengebiet x = ja, - = nein, Kartierung erforderlich = e	Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind möglich x = ja, - = nein	Prüfung der Verbotstatbestände notwendig [ggf. Kurzbegründung für Nichtbetroffenheit bzw. Ausschluss der Art]
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh			R	U2	-	-	-	Die Art besiedelt mäßig feuchte bis frische (nicht staufeuchte), basenreiche, kalkhaltige Lehm- und Kreideböden sowie entsprechende Rohböden lichter bis halbschattiger Standorte. Ein Vorkommen kann aufgrund fehlender Standortbedingungen ausgeschlossen werden.
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte			1	U1	-	-	-	Als Pionierart benötigt die Sand-Silberscharte offene Sandtrockenrasen mit stark lückiger Vegetation, die jedoch bereits weitgehend festgelegt sind. Solche Standortbedingungen sind im Geltungsbereich nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen der Art ausgeschlossen ist.
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut			2	U1	-	-	-	Die Art besiedelt in ganzjährig nassen mesotroph-kalkreichen Niedermooren bevorzugt offene bis halboffene Bereiche, mit niedriger bis mittlerer Vegetationshöhe. Solche Standortbedingungen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen ist.
<i>Luronium natans</i>	Froschkraut			1	U2	-	-	-	Das Froschkraut besiedelt flache, meso- bis oligotrophe Stillgewässer (Seeufer, Heideweiher, Teiche, Tümpel, Altwasser, Fischteiche) sowie Bäche und Gräben. Solche Biotopstrukturen sind im UR nicht vorhanden, so dass ein Vorkommen und eine Betroffenheit der Art sicher ausgeschlossen werden können.

Erläuterung der Abkürzungen in der Tabelle:

BArtSchV Anl. 1, Sp. 3: Art gelistet in Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung

RL D: Art geführt in der Roten Liste Deutschlands:

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, G = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, D = Daten unzureichend, * = ungefährdet, - = kein Nachweis oder nicht etabliert

RL M-V: Art geführt in der Roten Liste Mecklenburg-Vorpommerns:

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4 = potenziell bedroht,

R = extrem selten, - = kein Eintrag in der Roten Liste, -- = keine Angaben ermittelbar

EHZ M-V: Erhaltungszustand der FFH-Art für die kontinentale biogeographische Region in Mecklenburg-Vorpommern:

- FV = günstig, U1 = ungünstig, U2 = schlecht, XX = unbekannt

Unter den Anhang IV-Arten wurde eine Prüfrelevanz für die Fledermausarten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus sowie für die Amphibien Laubfrosch, Moorfrosch und Kammolch festgestellt.

4.2 Europäische Vogelarten

Rastvögel

Das Plangebiet hat aufgrund seiner geringen Größe und seiner Nähe zu bestehender Bebauung, Straßen und natürlichen Vertikalstrukturen keine relevante Funktion für den Durchzug und die Rast von Vögeln. Dies wird durch die „Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel“ (ILN & IFAÖ 2009, abzurufen im Umweltkartenportal des LUNG M-V) bestätigt die für den Planungsbereich und dessen 50-m Umfeld keine Rastflächen ausweist. Der ca. 100 m westlich gelegenen Schweriner See stellt zwar ein bedeutsames Gewässerrastgebiet dar ist jedoch durch einen 50 m breiten Ufergehölzsaum abgeschirmt.

Hinsichtlich des Vogelzugeschens befindet sich das Plangebiet im Randbereich der Zone A (hohe bis sehr hohe relative Dichte des Vogelzugs). Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Ruhestätten von Rastvögeln oder deren erhebliche Störung durch den B-Plan können jedoch ausgeschlossen werden.

Brutvögel

Aufgrund der Überplanung von Gehölzbiotopen besteht gemäß den HzE M-V (1999) das Erfordernis einer Brutvogelkartierung. Diese fand im Juli 2017 statt (Ökologische Dienste Ortlieb). Untersuchungsraum ist der Geltungsbereich sowie ein Umfeld von 25 m Breite.

In Siedlungshecken bei den Bungalows bestehen zwei Vorkommen von nicht näher bekannten Grasmückenarten, welche somit zu den Gehölzfreibrütern zählen (Nachweis durch Nestfunde). Hier wurde ebenfalls das Nest einer Amsel gefunden. Weitere Amselnester befinden sich in Einzelbäumen bzw. eines in der nördlichen Fichtenreihe. In selber Fichtenreihe wurden zudem drei Nester der Ringeltaube und eines der Singdrossel gefunden. Ein Nest der Elster wurde in einem Einzelbaum nahe der Bungalows entdeckt. Insgesamt wurden drei nicht eindeutig zuzuordnende Nester am Eingangsbauwerk sowie an zwei Bungalows entdeckt. Bei einem Nest an einem Bungalow könnte es sich um ein Bachstelzennest oder ein Nest einer Rotschwanzart handeln. Bei dem Nest an dem anderen Bungalow handelt es sich entweder um ein Mehl- oder ein Rauchschnalbenest. Das Nest am Eingangsbauwerk keiner Art eindeutig zuweisbar. Laut Kartierbericht (Ökologische Dienste Ortlieb, 2017) bieten die Gebäude im UR aufgrund ihrer geringen Höhe und sonstigen Beschaffenheit keine Lebensstätten für Falken, Eulen und Weißstörche. Andere Groß- und Greifvogelnester wurden nicht nachgewiesen.

Für den Messtischblattquadranten 2234-2 bzw. 2235-1 liegen gemäß den Daten des LUNG M-V (Umweltkartenportal) Brutnachweise der Arten Kranich, Rotmilan, Seeadler und Wiesenweihe vor. Aufgrund der Habitatausstattung im UR ist bis auf den Rotmilan jedoch auszuschließen, dass sich diese in relevanter Nähe zum Vorhaben befinden. Für den Rotmilan, wie auch für den Schwarzmilan, weist der Managementplan des VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ Habitatflächen am Waldrand des Erlen-Eschenwalds am Ostrand des Geltungsbereichs aus. Vorkommen von Weiß- und Schwarzstorch, Wanderfalke, Fisch- und Schreiadler sind im Messtischblattquadranten nicht bekannt.

Prüfrelevante Arten

Brutvögel der Gehölzfreibrüter, die vom Vorhaben direkt betroffen sein können, sind Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grasmücke (genaue Art unbekannt), Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube. Darüber hinaus wird in potenzielle Bruthabitat von Gebäudebrütern (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe) eingegriffen. Entsprechend besteht Prüfrelevanz für diese Arten. Eine Betroffenheit von Gehölzhöhlenbrütern kann hingegen ausgeschlossen werden, da die Kartierung ergeben hatte, dass die Bäume im Geltungsbereich keine geeigneten Höhlen aufweisen.

Zu den störungsempfindlichen Brutvögeln, die von dem Vorhaben indirekt betroffen sein können zählen die Greifvögel Rotmilan und Schwarzmilan. Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit werden die beiden als eine Gruppe geprüft.

Es besteht keine artenschutzrechtliche Betroffenheit von Arten, die im UR ausschließlich als Nahrungsgast vorkommen können, da im Umfeld großflächige Nahrungsflächen erhalten bleiben und somit kein nennenswerter Habitatverlust eintritt. Dies betrifft sowohl kleinere Brutvogelarten als auch Groß- und Greifvögel.

Im Ergebnis sind folgende Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten prüfrelevant (Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Arten).

Tabelle 3: Übersicht der zu prüfenden Arten

Anhang IV-Artengruppen / Arten	
- Mückenfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus	
- Laubfrosch, Moorfrosch, Kammmolch	
Europäische Vogelarten (Prüfung „Art für Art“)	
- keine	
Weitere Europäische Vogelarten (Gruppenprüfung)	
Entsprechend der Anspruchsgruppen:	
Gruppe der Greifvögel:	Rotmilan, Schwarzmilan
Gruppe der Gehölzfreibrüter:	Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grasmücke, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube
Gruppe der Gebäudebrüter:	Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe

5 Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Gegenstand der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse ist die Prüfung der Betroffenheit der in Tabelle 4 aufgeführten Tierarten durch Auswirkungen des Vorhabens anhand der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände. Im Anschluss an die Erläuterung der Verbotstatbestände werden die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst.

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie ergeben sich aus § 44 (1) Nrn. 1 bis 3, in Verbindung mit (5) BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- Tötungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG): Verbot des Fangens, Verletzens oder Tötens von Individuen sowie der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot liegt nach geltender Rechtsprechung dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung das Tötungs- oder Verletzungsrisiko der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht oder die Beeinträchtigung unvermeidbar ist.

Das Tötungsverbot gilt individuenbezogen, d.h. zu beurteilen ist die Signifikanz der vorhabenbedingten Erhöhung eines Tötungs- und Verletzungsrisikos von Individuen einer prüfrelevanten Art über deren allgemeines Lebensrisiko hinaus.

Unter „allgemeinem Lebensrisiko“ wird die grundsätzlich immer gegebene Gefahr verstanden, dass Individuen von artenschutzrechtlich geschützten Arten unvorhersehbar getötet werden könnten. Dabei sind die Maßstäbe der betroffenen Kulturlandschaft mit ihren typischen Gefahrenquellen zugrunde zu legen. Kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko liegt z.B. dann vor, wenn es sich um vereinzelte, zufällige, und insofern auch unvermeidbare Tötungen einzelner Individuen durch Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens in einem Umfang handelt, der auch ohne das Vorhaben in der betroffenen Landschaft durchschnittlich vorkommt. „Signifikant [deutlich] erhöht“ ist ein über diesem allgemeinen Lebensrisiko liegendes Tötungs- und Verletzungsrisiko.

Vermeidungsmaßnahmen zur Abwendung von Tötungs- und Verletzungsgefahren sind in der Prüfung zu berücksichtigen. Maßnahmen, durch die Tötungen von prüfrelevanten Arten vermieden oder auf das geringstmögliche Maß vermieden werden können, haben oberste Priorität. Hierzu gehören vor allem Maßnahmen zur Bauzeitenregelung (LS 2008, 2011).

- Störungsverbot (§ 44 (1) Nr. 2 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot des erheblichen Störens von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Abweichend davon liegt ein Verstoß gegen das Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Von einer erheblichen Störung ist auszugehen, wenn dadurch der Reproduktionserfolg der Arten und die Überlebenschancen der Population gemindert werden. Bei Arten, bei denen sehr wenige Individuen die lokale Population bilden, können bereits geringfügige Störungen, welche den Reproduktionserfolg oder die physische Restitution bzw. Nahrungsaufnahme bei der Rast beeinträchtigen, erhebliche Auswirkungen auf die lokale Population haben. Das Störungsverbot ist auch bei allgemein häufigen Arten anzuwenden, allerdings lösen kleinräumige Störungen weniger Individuen bei diesen Arten das Verbot nicht aus. Bezugsebene der Betrachtung ist die Wirkung auf die lokale Population (s.u.), wobei ein enger Bezug zum Schutz der Lebensstätte der Art bestehen kann. Schadensvermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind in die Betrachtung einzubeziehen. Hierzu gehören auch aktive Maßnahmen zur Biotopgestaltung mit lenkender Wirkung auf das Vorkommen der Arten (LS 2008, 2011).

Da die lokale Population in den wenigsten Situationen als vollständig abgrenzbar angesehen werden kann, sollen gemäß den Hinweisen der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA) vom Oktober 2009 bei der Bestimmung der lokalen Population pragmatische Kriterien angewendet werden. Grundsätzlich lassen sich zwei Typen lokaler Populationen unterscheiden (zit. in LS 2011):

- Lokale Populationen von punktuell oder zerstreut vorkommenden Arten in gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommen (z.B. Zauneidechse). Einen Sonderfall bilden seltene Arten mit sehr großen Raumsprüchen (z.B. Schwarzstorch, Wolf). Bei diesen Arten ist vorsorglich das einzelne Brutpaar oder Rudel als lokale Population zu betrachten.
- Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung (z.B. viele häufige Singvögel) sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Greifvögel) kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit, hilfsweise auf eine Verwaltungseinheit (Gemeinde, Landkreis) bezogen werden. Bei Vogelarten wird mangels geeigneter anderer Datengrundlagen der Erhaltungszustand (EHZ) der lokalen Population aus der Rote-Liste-Einstufung abgeleitet. Bei Arten, die in eine Gefährdungsstufe (0-3) eingeordnet wurden, ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen.

Bei Rastvögeln handelt es sich bei der lokalen Population um die Gesamtheit der Individuen einer Art, die während der Zugzeit in einem Raum vorkommen. Hinsichtlich der Vorhabenwirkungen zu betrachtende Funktionsräume sind vor allem die Schlaf- und Äsungsplätze sowie die dazwischen befindlichen Migrationsräume der Arten.

- Schädigungsverbot (§ 44 (1) Nr. 1 und 3 in Verbindung mit (5) BNatSchG): Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und der damit verbundenen Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (1. Prüfschritt: Prüfung, ob eine Tateinwirkung auf eine geschützte Lebensstätte vorliegt).

Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Tötungsverbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. nach Durchführung spezieller vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, gewahrt wird (2. Prüfschritt: Bewertung der Auswirkungen auf die Lebensstättenfunktion der Art). Es darf nicht zu einer Minderung des Fortpflanzungserfolgs bzw. der Ruhemöglichkeiten kommen.

Die Abgrenzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätte hat ökologisch-funktional zu erfolgen. Bei Arten mit kleinen Aktionsradien und sich überschneidenden Revieren bildet die genutzte ökologisch-funktionale Einheit (Biotop, Biotopkomplex) die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Arten mit großen Aktionsräumen (z.B. Weißstorch) bildet der konkrete Horst, einschließlich Mast, Horstbaum oder Gebäude die Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Bei Rastvögeln sind es die Schlaf- und Äsungsplätze, bei Wasservögeln außerdem die Mauserplätze, die die Ruhestätte bilden. (LS 2008, 2011, LBV S-H 2013).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (LANA 2009). Abweichungen davon können sich im Einzelfall durch untrennbare funktionale Zusammenhänge von Gebieten mit diesen Funktionen mit den eigentlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ergeben. Ist z. B. ein regelmäßig aufgesuchtes Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe zur Fortpflanzungsstätte für die Nutzung der Fortpflanzungsstätte essentiell, d. h. ein Ausweichen nicht möglich, unterfällt auch dieses dem Schutz gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Beispiele für derartige Funktionszusammenhänge sind demnach:

- existenziell bedeutsamer Feuchtwiesenbereich im Umfeld eines besetzten Weißstorch-Horstes,
- wichtige Überwinterungs- und Rastgewässer von Wasservögeln, wo die Tiere sowohl Phasen der Nahrungsaufnahme als auch Ruhephasen durchlaufen (LUNG M-V 2010).

Nahrungshabitate, die hingegen nur unregelmäßig genutzt werden und daher nicht von existenzieller Bedeutung für die die Ruhe- oder Fortpflanzungsstätte nutzenden Individuen sind, fallen

nicht unter die hier betrachteten Begriffe. Das Schädigungsverbot gilt außerdem nicht für hypothetische Lebensstätten von Arten in ungeeigneten Lebensräumen (LS 2008, LUNG M-V 2010).

Nachfolgend wird für die in Kapitel 4 herausgearbeiteten Arten und Gruppen geprüft, ob der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegenstehen können. Stehen der Umsetzung des B-Plans artenschutzrechtliche Verbote entgegen, werden Maßnahmen zur Vermeidung und zur kontinuierlichen Erhaltung der ökologischen Funktion (CEF) bei der Planumsetzung aufgeführt. Es wird eingeschätzt, ob durch diese Maßnahmen der Eintritt der Verbote abgewendet werden kann.

Der Prüfung werden die in Kapitel 3 aufgeführten Wirkfaktoren der Planung zugrunde gelegt, soweit sie die prüfrelevanten europarechtlich geschützten Arten betreffen können.

Entsprechend Kapitel 4.3 kann eine Prüfrelevanz für die Anhang IV-Fledermausarten Mückenfledermaus, Flughörnchen und Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden.

Bei einem Brutnachweis könnte es sich um ein Nest der Arten Bachstelze, Hausrotschwanz oder Gartenrotschwanz handeln. Des Weiteren konnte aufgrund des schlechten Zustands eines Schwalbennests nicht zwischen Mehl- und Rauchschwalbe differenziert werden (Ökologische Dienste Ortlieb 2017). In diesen Fällen wird für die Rotschwanz- und Schwalbenarten auf eine „Art für Art“-Prüfung verzichtet. Diese Arten werden zusammen mit der Bachstelze gruppenweise als Gebäudebrüter abgeprüft, da Nachweise ausschließlich an Gebäuden vorliegen. Aufgrund der gleichartigen Betroffenheit werden auch die beiden Greifvogelarten Rot- und Schwarzmilan gemeinsam abgeprüft. Des Weiteren sind einige Arten der Gruppe der Gehöhlfreibrüter prüfrelevant.

5.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Im Zuge der Faunistischen Kartierung durch „Ökologische Dienste Ortlieb“ (2017) konnten an sieben zum Abriss vorgesehenen Bungalows Kotspuren von Fledermäusen gefunden werden, von denen sechs auf die Nutzung als Tagesversteck hinwiesen. Bei einem dieser nachgewiesenen Tagesverstecke könnte es sich auch um eine Wochenstube handeln, das Quartier war jedoch nicht ausreichend einsehbar.

Durch die Beseitigung von Gebäuden im Zuge der Baufeldfreimachung kann es zur Tötung von Individuen und damit zu einem Verstoß gegen das Tötungsverbot kommen. Um die potenzielle Beeinträchtigung von Individuen zu vermeiden sind die Gebäudeabrisse im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens vorsorglich im Zeitraum von Oktober bis Februar durchzuführen (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar,1}), wenn die Fledermäuse in ihre Winterquartiere zurückgekehrt sind.

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Mit dem Abriss der Bungalows geht auch der Verlust von Ruhestätten einher. Um das Auslösen eines Schädigungsverbotstatbestandes zu vermeiden, sind diese durch eine CEF-Maßnahme in Form der Anbringung von Fledermauskästen im räumlichen Zusammenhang vor dem Abriss der Bungalows auszugleichen (CEF1). Verstöße gegen das Störungsverbot können unter Beachtung der Bauzeitenregelung (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar,1}) und Durchführung der CEF-Maßnahme vermieden werden. Betriebsbedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind und die Störwirkungen der Vorbelastung auf dem Jugendherbergsgelände entsprechen und außerhalb der Aktivitätszeit der Arten stattfinden. Die bedeutenden Flugbahnen am Ost- und Westrand des Untersuchungsraums sind nicht von dem Vorhaben betroffen.

Amphibien

Nach aktuellem Kenntnisstand können einzelne Migrationsbewegungen der Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch während der Aktivitätszeiten (je nach Witterung Ende Februar / Anfang März bis Oktober) nicht ausgeschlossen werden. Um baubedingte Verstöße gegen das Tötungsverbot zu vermeiden ist daher im Fall von Bauarbeiten während der Wanderzeiten im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung das Baufeld auf Vorkommen der Arten zu prüfen. Sollte eine der Arten in relevanter Dichte festgestellt werden, ist das Baufeld durch einen temporären Amphibienschutzzaun abzugrenzen.

Da durch das Vorhaben in keine relevanten Habitatbestandteile eingegriffen wird und keine essentiellen Wanderrouten betroffen sind, können populationsrelevante Auswirkungen ausgeschlossen werden, so dass das Störungs- und das Schädigungsverbot unberührt bleiben.

5.2 Europäische Vogelarten

Gruppen der Greifvögel

Sowohl Rot- als auch Schwarzmilan nutzen häufig ihre Horste auch über mehrere Jahre oder wechseln auf direkt benachbarte Bäume, so dass der Schutz der einzelnen Nester als Fortpflanzungs- und Ruhestätten auch nach Ende der Brutzeit erhalten bleibt. Da in den Waldrand des Erlen-Eschenwalds nicht eingriffen wird kann eine direkte Betroffenheit zwar ausgeschlossen werden, jedoch ist ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG durch Nestaufgabe bei Baubeginn innerhalb der Brutzeit möglich, da der erhöhte Betrieb und Lärmpegel die Alttiere vom Nest vertreiben könnte. Durch den Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 01.03. kann das Auslösen des Verbotstatbestands vermieden werden (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}1).

Ein Verstoß gegen das Störungsverbot ist unter Beachtung der Bauzeitenregelung nicht zu erwarten. Die neuen Bungalows sind in ihrer Höhe der aktuellen Bebauung vergleichbar und die Aufnahmekapazität entspricht ebenfalls dem Bestand. Aufgrund des geringen Vorhabenumfangs mit nicht maßgeblich veränderter anlage- und betriebsbedingter Störwirkung können potenzielle Störwirkungen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen. Da die ökologische Funktion der von dem Vorhaben potenziellen betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang dementsprechend gewahrt bleibt, kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot ausgeschlossen werden.

Gruppen der Gehölzfreibrüter

In dieser Gruppe sind ausschließlich solche Arten betroffen, die jährlich neue Nester in Gehölzen und Baumkronen anlegen, so dass der Schutz der einzelnen Nester als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nach Ende der Brutzeit erlischt. Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG kann durch den Beginn der Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit im Zeitraum zwischen dem 01.09. und dem 01.03. vermieden werden. Gehölzfällungen sind gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur zwischen dem 01.10. und 29.02. zulässig. Bei Einhaltung dieser Verbotszeiten können damit auch Verstöße gegen das Tötungsverbot vermieden werden (Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme V_{Ar}1).

Ein Verstoß gegen das Störungs- und Schädigungsverbot ist nicht zu erwarten, da es sich wegen der Vorbelastung im UR nur um vereinzelte und aufgrund der Vorbelastung durch Lärm suboptimale Brutplätze handelt und alle Arten im örtlichen Zusammenhang eine Vielzahl anderer Biotope

besiedeln können. Aufgrund des geringen Vorhabenumfangs mit nicht maßgeblich veränderter Störfunktion können potenzielle Störfunktionen nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes lokaler Populationen führen.

Gruppe der Gebäudebrüter

In den derzeit zum Abriss vorgesehen Bungalows wurden im Zuge der Kartierung (ORTLIEB 2017) keine Gebäudebrüter festgestellt. Dennoch ist es möglich, dass bis zum Abriss Arten wie Bachstelze, Schwalben oder Rotschwänze, wie auch in der Nachbarschaft nachgewiesen, hier Nester errichten. Um Verstöße gegen das Tötungsverbot gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden sind die Bungalows entsprechend der Bauzeitenregelung ($V_{Ar,1}$) daher außerhalb der Brutzeit abzureißen.

Ergänzend ist im Rahmen einer Ökologischen Baubegleitung zu prüfen, ob in der Zwischenzeit seit der Kartierung in den abzureißenden Bungalows neue Nester von Gebäudebrütern errichtet wurden, soweit der Abriss innerhalb der Verbotszeit erforderlich wird. Sollten keine Nester vorhanden sein, können Verstöße gegen Störungs- und Schädigungsverbot ausgeschlossen werden. Andernfalls müsste bei Besatz mit dem Abriss bis zum Ende der Brut abgewartet werden, um artenschutzrechtlich relevante Störungen zu vermeiden. Zudem sind die vorgefundenen Niststätten, selbst wenn sie unbesetzt sein sollten, als CEF-Maßnahme im Verhältnis 1:2 auszugleichen um die Brutstättenfunktion im räumlichen Zusammenhang zu bewahren und einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu vermeiden. Im Zusammenhang mit der Ökologischen Baubegleitung können auch Verstöße gegen das Tötungsverbot innerhalb der Brutzeit ausgeschlossen werden.

6 Artenschutzbezogene Maßnahmen

Im Folgenden werden Maßnahmen beschrieben, um die vorangehend aufgezeigten artenschutzrechtlichen Konflikte bei dem geplanten Vorhaben zu vermeiden bzw. die artenschutzrelevanten Lebensraumfunktionen der örtlichen Populationen bei Durchführung des Vorhabens kontinuierlich zu erhalten.

6.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Europäischen Vogelarten nach Anhang 1 der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden.

$V_{Ar/FFH1}$ – Schutz der Brutvögel und Fledermäuse vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume/Brutstätten durch Bauzeitenregelung

Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffe in Gehölze: 01. Februar - 30. September) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist.

Zudem sollen zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Fledermäusen in ihren Quartieren innerhalb der Bungalows diese außerhalb des Aktivitätszeitraums der Arten (Anfang März bis Ende September) im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar abgerissen werden.

Falls innerhalb der Brutzeit die Baufeldräumung durchgeführt bzw. gebaut werden soll, muss die Baufäche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesucht werden (Ökologische Baubegleitung). Die Bungalows sind im Falle eines Abbruchs am Tag auf den Besatz von Tagesverstecken von Fledermäusen zu untersuchen. Das Ergebnis

ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Ebenso können die Bungalows abgerissen werden sofern keine aktuell genutzten Tagesverstecke festgestellt wurden oder der Abbruch nachts stattfinden soll. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Tab. 5: Übersicht der Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte

	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII
Baufeldfreimachung (Vögel, Fledermäuse)			Im Zeitraum von Anfang März bis Ende September. Baufeldfreimachung nur unter der Voraussetzung, dass unmittelbar vor Baubeginn, das Baufeld fachgutachterlich kontrolliert wird und keine genutzten Nester bzw. Fledermausverstecke/-Wochenstuben vorgefunden werden. Abriss von Gebäuden nur nachtsüber, oder tagsüber nach fachgutachterlicher Kontrolle auf Tagesverstecke von Fledermäusen.									
Schnitt, Fällung oder Rodung von Gehölzen gem. §39 (5) S.2 BNatSchG (Vögel)		Baumfällungen und Gehölzentfernungen nur Außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Januar durchzuführen. Rodungen im Februar sind nur nach Kontrolle auf Amselnester durch eine sachverständige Person zulässig (ökologische Baubegleitung).										

Legende: grün = Bauzeit; rot = Bauausschlusszeit bzw. Bedingung der Vorabkontrolle

Schnitt, Fällung und Rodung von Gehölzen sind gemäß § 39 (5) S. 2 BNatSchG nur in den Monaten Oktober bis Februar zulässig. Gemäß Tabelle 5 lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch Eingriffe in Bruthabitate von Gehölzfreibrütern nur in den Monaten Oktober bis Januar vermeiden. Falls im Februar gerodet werden soll, sind die Hecken, Einzelbäume und die nördliche Fichtenreihe direkt vor Beginn der Rodungsarbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abzusuchen (ökologische Baubegleitung), da im Februar bereits Bruten der Amsel möglich sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Behörde zu stellen und dessen Bescheidung für das weitere Vorgehen maßgeblich.

Var2 – Berücksichtigung einer Ökologischen Baubegleitung

Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen und Gebäudebrütern sind im Fall eines Gebäudeabriss im Zeitraum Anfang März bis Ende September die Bungalows durch eine fachlich geeignete Person auf Besatz zu prüfen. Bei Besatz sind die entsprechenden Bungalows bis zum Ende der jeweiligen Periode zu erhalten und erst im Anschluss abzureißen. Sollten neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten dabei festgestellt werden sind diese zusätzlich zum bisher bekannten Bedarf ebenfalls zu ersetzen.

Zudem beinhaltet die Bauzeitenregelung eine Prüfung des Baufeldes auf besonders geschützte Amphibienarten, sollten die Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeiten der Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch stattfinden (je nach Witterung Ende Februar / Anfang März bis Oktober). Bei Bedarf ist die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns entlang der Waldgrenze erforderlich.

CEF1 – Anbringung von Fledermauskästen

Durch den Abriss der Bungalows und den Umbau des Eingangsgebäudes sind 5 Tagesverstecke, 4 potenzielle Tagesverstecke und 2 potenzielle Wochenstuben betroffen. Um den Verlust der Ruhestätten der Arten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus funktional zu kompensieren sind diese im Fall von nachgewiesenen Ruhestätten im Verhältnis 1:2 sowie im Fall von potenziellen Ruhestätten im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Es sind daher 14 Fledermausflachkästen (Modelle 1FTH oder 1FF z.B.) und 2 Großraumhöhlen (Modell 3FF z.B.) der Firma Schwegler oder in vergleichbarer Qualität an den verbleibenden Bäumen und Gebäuden des Jugendherbergsgebietes anzubringen. In Abstimmung mit der Forstverwaltung ist gegebenenfalls auch die Anbringung im angrenzenden Erlen-Eschenwaldmöglich.

7 Abschließende Beurteilung

Die in Kapitel 6 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung sind bei ihrer Umsetzung geeignet sicherzustellen, dass artenschutzrechtliche Tatbestände nach § 44 (1) i.V.m. § 44 (5) BNatSchG nicht eintreten werden.

Ein dauerhaftes Vollzugshindernis für den B-Plan besteht bei Berücksichtigung der im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag beschriebenen Erfordernisse nicht.

8 Quellen und Literatur

Literatur / Internet

- BAST, H.-D. (1991): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns.
- BAUER, G., BERTHOLD, P. (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas – Bestand und Gefährdung. Wiesbaden.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. Eching.
- GEDEON, K., C. ET AL. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Hohenstein-Ernstthal und Münster. 800 S.
- GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz 52 (2015).
- I.L.N. & IFAÖ (2009): Analyse und Bewertung der Lebensraumfunktion der Landschaft für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel. Bearbeitung 2007-2009. Abschlussbericht. Im Auftrag des LUNG M-V.
- LUNG M-V (2016): Angaben zu den in M-V heimischen Vogelarten. Fassung vom 08. November 2016.
- ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE BIOLOGISCHE VIelfALT („Biodiversitätskonvention“, Convention on Biological Diversity/CBD). UN-Konferenz über Umwelt und Entwicklung (UNCED), Rio de Janeiro 5. Juni 1992. www.cbd.int/convention/convention.shtml.
- VÖKLER, F. (2014): Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Greifswald.
- VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Daten / Karten / Pläne / Gutachten

- UMWELTKARTENPORTAL DES LANDESAMTES FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND GEOLOGIE,
<http://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>
- GEOLOGISCHES LANDESAMT MECKLENBURG-VORPOMMERN (1995): Geologische Karte von Mecklenburg-Vorpommern. Übersichtskarte 1:500.000 – Böden – 1. Auflage, 1995
- Ökologische Dienste Ortlieb (2017): Kurzbericht zu Faunistischen Kartierungen (Fledermäuse und Gebäude-/Höhlenbrüter – Sanierung von Bungalows/Gebäuden in Flessenow.

Gesetze / Verordnungen / Richtlinien / Erlasse / Verwaltungsvorschriften

- BARTSCHV - Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005. BGBl. I 2005, 258 (896), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl. I 2009, 2542), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie“. ABl. EG Nr. L vom 22.07.1992, einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.
- LUNG M-V (1999, Änderung Januar 2002): Hinweise zur Eingriffsregelung. Güstrow.
- NATSCHAG M-V – Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), einschließlich der rechtsgültigen Änderungen.

VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels („EU-Artenschutz-Verordnung“). ABl. EG Nr. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, einschl. der rechtsgültigen Änderungen.

VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE - Richtlinie 2009 (147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung). ABl. EU Nr. L 20 vom 26.01.2010, S. 7ff.

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Alpenstrandläufer, Kleiner	<i>Calidris alpina ssp. schinzii</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 - E 07	15 - 46, starker Rückgang	> 60%
Alpenstrandläufer, Nordischer	<i>Calidris alpina ssp. alpina</i>	-	-	X		k.A.			x	x			Dz	
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							A 02 – E 08	250.000 - 300.000 BP	
Austernfischer	<i>Haematopus ostralegus</i>	-	-	X			2		x			A 03 – A 08	160 - 180 BP	
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Pot: BV, NG	-	X	hö							A 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP	
Bartmeise	<i>Panurus biarmicus</i>	-	-	-	rö							A 03 – A 09	900 - 1.000 BP	
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	-	-	X		3					x	E 04 – E 08	185 - 257 BP	
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	-	-	X	bg	3	3					A 04 – E 07	90.000 BP	
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 03 – E 08	1.000 - 1.200 BP, starker Rückgang, Dz	
Bergente	<i>Aythya marila</i>	-	-	X		R	k.A.		x				Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Bergfink	<i>Fringilla montifringilla</i>	Pot: D	-	-	-	k.A.	n.b.					M 05 – A 09	keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Beutelmeise	<i>Remiz pendulinus</i>	-	-	X	fg		2					A 04 – E 08	1.200 - 1.400 BP	
Bienenfresser	<i>Merops apiaster</i>	-	-	X			n.b.			x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Ansiedlung aufgrund Klimaveränderungen jedoch möglich	
Birkenzeisig	<i>Carduelis flammea</i>	Pot: D	-	-									selten, 40 - 70 BP, Dz, Wg	
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	-	-	X		k.A.	n.b.		x				Dz und Wg	
Bläsralle/ Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	-	-	X			V		x			A 04 – E 07	13.000 - 18.000 BP, Wg	
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	-	-	X				x		x		M 03 – M 08	200 - 250 BP	
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 08	150.000 - 200.000 BP	
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Pot: BV	X	-	fg	3	V					A 04 – A 09	100.000 - 130.000 BP	
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 03 – E 08	spärlich, 20 - 60 BP	
Brandgans	<i>Tadorna tadorna</i>	-	-	X					x			M 03 – E 08	150 - 250 BP, rel. seltener Wg	
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	-	-	X		1	1	x		x		M 04 - E 08	600 - 1.200 BP	
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	-	-	X		2	3					A 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	> 40%

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	-	-	X		1	0	x		x			Dz	
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							A 04 – E 08	600.000 - 800.000 BP	
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Pot: NG	-	X	hö							E 02 - A 08	50.000 - 70.000 BP	
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Pot: NG	-	X			V		x			A 03 – E 08	800 - 1.000 BP	
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	-----	-	-		0	0	x		x		A 05 – E 08	Ausgestorben keine Wiederbesiedlung zu erwarten	
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	-	-	-	bs							E 04 – E 08	60.000 - 100.000 BP	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	-	-	X						x		M 04 – E 08	1.500 - 2.000 BP	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							E 02 – A 09	15.000 BP	
Eiderente	<i>Somateria mollissima</i>	-	-	X			R		x			A 04 - A 09	7 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Eisente	<i>Clangula hyemalis</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Wg (Ostsee)	
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	-	-	X				x		x		M 03 – M 09	600 BP	
Elster	<i>Pica pica</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							A 01 – M 09	5.000 - 7.000 BP	
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	Pot: D	-	-								A 04 – M 08	300 - 700 BP	
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	-	-	X	bag	3	3					A 03 – M 08	600.000 - 1 Mio. BP	
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	-	-	X	bag	3	2					E 04 – A 08	11.000 - 19.000 BP	
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	Nw: BV, NG	X	X	hö	V	3					A 03 – A 09	150.000 - 250.000 BP	
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	Pot: D	-	-								A 02 – E 06	300 - 800 BP, Dz, Wg	
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	-	-	X		3		x			x	M 03 – A 09	161 BP	
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	Pot: BV	-	-	bs							A 04 – E 08	200.000 - 300.000 BP	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	-	-	X						x		M 03 – A 08	500 - 600 BP	
Flussseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	-	-	X		2		x		x		M 04 – A 08	1.300 - 1.600 BP	
Flussuferläufer	<i>Actitis hypoleucos</i>	-	-	X		2	1		x	x		A 04 – A 08	5 - 20 BP, deutlicher Rückgang, Dz	
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	-	-	X		V			x			E 03 – A 08	55 - 65 BP, Dz und Wg	

AFB Bbauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Pot: BV	-	-	hö							E 03 – A 08	60.000 - 80.000 BP	
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	Pot: BV	-	-	bs							E 04 – E 08	100.000 - 150.000 BP	
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Pot: BV	-	X		V			x			M 04 – E 08	20.000 - 30.000 BP	
Gebirgsstelze	<i>Motacilla cinerea</i>	-	-	-								M 03 – A 08	200 - 250 BP	
Gelbspötter	<i>Hippolais icterina</i>	Pot: BV	X		fg							A 05 – M 08	30.000 - 50.000 BP	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	-	-	X	fg		3					A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP	
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	Pot: BV	X	-	fg							M 03 – E 08	6.000 - 9.000 BP	
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Pot: D	-	-	bs	V	V					E 03 – E 08	170.000 - 200.000 BP	
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	-	-----	X		1	0	x		x		M 03 -E 07	ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, jedoch Dz	
Grauwammer	<i>Emberiza calandra</i>	Pot: D, NG	-	X		V	V		x	x		A 03 – E 08	10.000 - 14.000 BP	> 40%
Graugans	<i>Anser anser</i>	-	-	X					x			A 03 – A 08	2.800 - 3.400 BP, Dz und Wg	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	-	-	-								E 02 – E 07	3.540 BP	
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	-	-	X		V			x			E 04 – M 08	10.000 - 15.000 BP	
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	-----	-	X		2		x		x		A 03 – A 08	keine bekannten Brutvorkommen	
Großer Brachvogel	<i>Numenius arquata</i>	-	-	X		1	1		x	x		A 03 – A 08	20 - 30 BP, starker Rückgang, Dz	
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							A 04 – M 09	100.000 - 135.000 BP	
Grünlaubsänger	<i>Phylloscopus trochiloides</i>	-----	-	-		R	R						z. Zt. keine Brutvorkommen in MV	
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	-	-	X						x		E 02 – A 08	500 - 650 BP	
Gryllteiste	<i>Cephus grylle</i>	-	-	-	-	k.A.	n.b.						Wg (Ostsee)	
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	-	-	X							x	A 03 – E 08	650 BP	
Haubenlerche	<i>Galerida cristata</i>	-	-	X		1	2			x		E 03 – A 09	2.000 - 3.000 BP	> 40%
Haubenmeise	<i>Parus cristatus</i>	-	-	X	hö							E 03 – A 08	30.000 - 35.000 BP	
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	-	-	X			V		x			E 03 – M 09	3.500 - 4.000 BP, Wg (v. a. Ostsee)	

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 09	27.000 - 35.000 BP	
Haus Sperling	<i>Passer domesticus</i>	Nw: BV, NG	X	X	hö	V	V					E 03 – A 09	500.000 - 600.000 BP	
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Pot: BV	X	-	fg							A 04 – A 09	90.000 - 100.000 BP	
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	-	-	X		V		x		x		M 03 – E 08	4.000 - 5.000 BP	
Heringsmöwe	<i>Larus fuscus</i>	-	-	X			R					M 04 - E 08	Brutvorkommen bekannt	
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>	-	-	X					x			E 02 – M 09	2.500 - 3.500 BP, Dz und Wg (Ostsee)	
Hohлтаube	<i>Columba oenas</i>	Pot: BV	-	X	hö							M 03 – A 10	3.000 - 4.000 BP	
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 04 – A 07	13 - 15 BP, deutlicher Rückgang, Dz	
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	-	-	-		k.A.	n.b.					E 03 – A 08	Brutpaare vorhanden, Dz und Wg (v. a. Ostseeküste)	
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	Pot: D	-	X						x		M 05 – A 09	650 - 800 BP	> 60%
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Pot: D, NG	X	-	fg							A 04 - A 09	15.000 - 25.000 BP	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	-	-	X		2	2		x	x		M 03 – M 08	2.500 - 4.000 BP, Dz	
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	Pot: NG	-	-	bs							M 04 – M 08	60.000 - 90.000 BP	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	Pot: BV	-	X	hö							A 03 – A 08	70.000 - 80.000 BP	
Kleine Ralle/ Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	-	-	X		3		x		x		M 04 – A 09	0 - 10 BP	
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	-	-	X	hö	V						A 03 – A 08	6.000 - 7.000 BP	
Knäkente	<i>Anas querquedula</i>	-	-	X		2	2		x		x	A 04 – A 09	250 BP	
Kohlemeise	<i>Parus major</i>	Nw: BV	-	X	hö							M 03 – A 08	230.000 - 260.000 BP	
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	-	-	X					x			M 04 – A 09	20 BP	
Kolkrabe	<i>Corvus corax</i>	Pot: BV, NG	-	X								M 01 – E 07	2.800 - 3.000 BP	> 40%
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	-	-	X					x			E 02 – A 09	10.800 - 11.600 BP, Wg (Ostsee)	> 60%
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	-	-	X		1	1	x			x	A 04 – E 08	0 - 10 BP, Wg	
Kranich	<i>Grus grus</i>	-	-	X				x			x	A 02 – E 10	1.900 - 2.000 BP, Dz	> 40%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Krickente	<i>Anas crecca</i>	-	-	X		3	2		x			M 03 – A 09	500 BP, Dz und Wg	
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg	V						E 04 – M 08	10.000 - 12.000 BP	
Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisae</i>	-	-	X		1	1	x		x		E 04 - E 08	70 - 100 BP, Dz	
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Pot: NG, D	-	X			V		x			A 04 – E 07	22.000 - 35.000 BP, Dz und Wg	
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	-	-	X		3	2		x			A 04 – A 09	200 - 250 BP, Dz	
Mantelmöwe	<i>Larus marinus</i>	-	-	X			R		x			A 04 - E 08	3 - 7 BP, Dz und Wg	
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	Pot: NG	-	X								E 04 – E 09	5.000 - 8.000 BP	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	-	-	X							x	E 02 – M 08	6.400 - 9.600 BP	
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	Pot: NG	-	X		3	V					M 04 – A 09	150.000 - 180.000 BP	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Pot: D	-	-								M 03 – E 08	300 - 500 BP	
Mittelsäger	<i>Mergus serrator</i>	-	-	X			1		x			M 03 - E 08	160 - 180 BP, Dz und Wg (Ostsee)	> 40%
Mittelspecht	<i>Dendrocopus medius</i>	-	-	X				x		x		E 02 – M 08	1000 BP	
Mönchsgräsmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Pot: NG	-	-	bs							E 03 – A 09	130.000 - 150.000 BP	
Moorente	<i>Aythya nyroca</i>	-----	-	X		1	1	x		x	x	E 04 - E 08	ehemaliger Brutvogel, keine aktuellen Bruten bekannt	
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	-	-	-	bg							M 04 – M 08	3.000 - 4.000 BP	
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	-	-	X			V	x				E 04 – E 08	20.000 - 25.000 BP	
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x		x			Dz	
Ohrentaucher	<i>Podiceps auritus</i>	-----	-	X		1	k.A.	x		x	x		keine Brutvorkommen, Dz und Wg (Ostsee)	
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	-	-	X		3	3	x		x		E 04 – M 08	1.000 - 1.200 BP	
Pfeifente	<i>Anas penelope</i>	-	-	X		R	R		x			M 04 - E 08	unregelmäßig brütend, Dz und Wg	
Pfuhlschnepfe	<i>Limosa lapponica</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x					Dz	
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	-	-	-	fg	V						E 04 – E 08	5.000 - 7.000 BP	
Prachtaucher	<i>Gavia arctica</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x				keine Brut	Wg (Ostsee)	

AFB Bepbauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							M 02 – E 08	ca. 2.500 BP, Wg	
Raubseeschwalbe	<i>Sterna caspia</i>	-	-	X		1	R	x		x		E 04 - E 08	1 - 2 BP, sehr selten, Dz	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	-	-	X		2	3		x	x		M 03 – M 08	250 - 390 BP, Wg	
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Pot: NG	-	X		3	V					A 04 – A 10	100.000 BP	
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	-	-	X				x			x	A 02 – M 08	sehr selten, 5 - 15 BP	
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.				x		Wg	
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	-	-	X		2	2					A 03 – E 09	1.000 - 1.500 BP	
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>	-	-	X					x			M 04 – E 08	400 - 600 BP, Dz und Wg (v.a. Ostseeküste)	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							E 02 - E 11	100.000 BP	
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniculus</i>	-	-	-	bag, rö		V					A 04 – E 08	80.000 - 100.000 BP	
Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>	-	-	X		3		x		x		E 03 – E 08	100 - 150 BP	
Rohrschwirl	<i>Locustella luscinioides</i>	-	-	X						x		M 04 – M 09	3.000 - 3.500 BP	> 60%
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	-	-	X				x			x	A 04 – A 09	1.400 - 2.600 BP	
Rotdrossel	<i>Turdus iliacus</i>	Pot: D, NG	-	-	-	k.A.	k.A.					A 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen, Wg und Dz	
Rothalstaucher	<i>Podiceps griseigena</i>	-	-	X			V			x		A 04 – M 08	600 - 1.500 BP, Wg (Ostsee)	> 40%
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Pot: BV	X	-	fg							E 03 – A 09	100.000 - 150.000 BP	
Rotkopfwürger	<i>Lanius senator</i>	-----	-	X		1	0			x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	-	-	X		V	V	x			x	M 03 – M 08	1.400 - 2.400 BP	
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	-	-	X		3	2		x	x		M 03 – M 08	220 - 250 BP, Dz	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>	-	-	-	-	k.A.	k.A.						Dz und Wg, Unterscheidung Wald-und Tundrasaatgans	
Saatkrähe	<i>Corvus frugilegus</i>	Pot: NG	-	X			3		x			A 03 – A 08	4.000 - 5.000 BP	
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	-	-	X				x		x		M 03 - A 08	130 - 196 BP	
Samtente	<i>Melanitta fusca</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg (Ostsee)	

AFB Bbauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	-	-	X		1	1		x	x		E 04 – E 07	220 - 240 BP	
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	-	-	X		R	R	x			x		Brut mit Schreiadler	
Schellente	<i>Bucephala clangula</i>	-	-	X					x			A 03 – A 08	500 - 600 BP, Dz und Wg	
Schilfrohsänger	<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	-	-	X			V			x		M 04 – E 08	2.000 - 3.000 BP	
Schlagschwirl	<i>Locustella fluviatilis</i>	-	-	X								M 05 – A 09	4.000 - 6.000 BP	> 60%
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	-	-	X			3				x	A 04 – M 12	300 - 500 BP	
Schnatterente	<i>Anas strepera</i>	-	-	X					x			A 04 – A 09	500 - 800 BP, Dz, Wg	
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	-	-	X		1	1	x			x	A 04 – M 09	83 BP	
Schwanzmeise	<i>Aegithalos caudatus</i>	Pot: BV	X	-	fg							A 03 – M 08	25.000 BP	
Schwarzhalstaucher	<i>Podiceps nigricollis</i>	-	-	X						x		A 04 – M 08	100 - 500 BP	
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	-	-	-								A 03 – E 10	selten, 20 - 50 BP	
Schwarzkopfmöwe	<i>Larus melanocephalus</i>	-	-	X			R	x				A 04 – E 07	5 - 10 BP	
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	-	-	X				x			x	E 03 – M 08	250 - 270 BP	
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	-	-	X				x		x		E 02 – A 08	1.500 - 1.700 BP	
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	-----	-	X		0	0	x		x			ausgestorben, Wiederansiedlung jedoch nicht ausgeschlossen	
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	-	-	X			1	x			x	A 03 – M 09	17 BP	
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	-	-	X				x			x	M 01 – A 10	197 BP	> 60%
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	-	-	X		1	1	x		x		M 04 – E 07	keine aktuellen Brutvorkommen	
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	-----	-	-		1	0	x		x		E 04 – E 08	z.Zt. Keine Brutvorkommen in MV, Wiederansiedlung jedoch möglich	
Silbermöwe	<i>Larus argentatus</i>	-	-	X								A 04 – E 07	2.200 - 2.600 BP, Dz und Wg	
Silberreiher	<i>Ardea albus</i>	-	-	-	rö	k.A.	k.A.						Gast	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Pot: BV	X	-	fg							M 03 – A 09	70.000 - 100.000 BP	
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	-	-	X		R	k.A.	x		x	x	A 03 – M 09	Wg, Dz	

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapillus</i>	Pot: BV	X	-	fg							A 04 – E 08	30.000 - 50.000 BP	
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	-	-	X							x	A 04 – M 07	500 - 700 BP	
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	-	-	X		3		x		x		E 04 – E 08	4.000 - 6.000 BP	> 40%
Spießente	<i>Anas acuta</i>	-	-	X		3	1		x			A 04 – E 08	< 10 BP, Dz und Wg	
Sprosser	<i>Luscinia luscinia</i>	-	-	-								A 05 – A 08	20.000 - 30.000 BP	> 60%
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Nw: BV, NG	X	X	hö	3						E 02 – A 08	100.000 - 155.000 BP	
Steinkauz	<i>Athene noctua</i>	-	-	X		3	0				x	A 02 – A 08	sehr selten, 0 - 2 BP	
Steinschmätzer	<i>Oenanthe oenanthe</i>	-	-	X		1	1		x			E 03 – A 08	spärlich, 900 - 1.000 BP	
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	-----	-	X		2	0			x			ausgestorben, keine Wiederansiedlung zu erwarten, Dz	
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	-	-	X		k.A.	n.b.	x		x		A 04 – M 07	Einzelbruten bekannt	
Sterntaucher	<i>Gavia stellata</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x			x	keine Brut	Wg (Ostsee)	
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Pot: BV	X	-	fg							A 04 – A 09	60.000 - 80.000	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	-	-	X					x			E 03 – M 08	20.000 - 22.000 BP, Wg	
Sturmmöwe	<i>Larus canus</i>	-	-	X			3		x			A 04 – E 07	4.500 BP, Dz und Wg	
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	-	-	X	hö							A 04 – A 08	30.000 - 50.000 BP	
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	-----	-	X		1	1	x			x	E 02 – A 08	unregelmäßige Brutvorkommen in MV	
Sumpfrohsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	-	-	-	bag							A 05 – A 09	60.000 - 80.000 BP	
Tafelente	<i>Aythya ferina</i>	-	-	X			2		x			A 04 – A 08	600 - 700 BP, Dz und Wg	
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	-	-	-	fg		R					E 03 – E 06	keine Brutvorkommen in MV	
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	Pot: BV	-	X	hö							A 04 – A 08	50.000 - 70.000 BP	
Teichralle	<i>Gallinula chloropus</i>	-	-	X		V				x		M 04 – E 09	3.500 - 5.000 BP	
Teichrohsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	-	-	-	rö		V					E 04 – M 09	40.000 - 50.000 BP	
Tordalk	<i>Alca torda</i>	-	-	X		R	k.A.		x				Wg (Ostsee)	

AFB Bbauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Trauerente	<i>Melanitta nigra</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg (Ostsee)	
Trauerschnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	-	-	X	hö	3	3					M 04 – M 08	12.000 - 15.000 BP	
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	-	-	X		1	1	x		x		A 05 – E 07	132 BP, Dz	
Trottellumme	<i>Uria aalge</i>	-	-	X		R	k.A.		x		x		Wg (Ostsee)	
Tundrasaatgans	<i>Anser fabalis rossicus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg	
Tüpfelralle/ Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>	-	-	X		3		x		x		M 04 – A 09	150 - 200 BP	> 40%
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	Pot: BV, NG	X	-	fg							E 03 – A 11	10.000 - 14.000 BP	
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	-	-	X					x		x	E 03 – E 08	850 - 1.500 BP	
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	-	-	X		2	2		x		x	E 04 – E 08	3.500 - 5.000 BP, deutlicher Rückgang	
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	-	-	X		1	1		x	x		M 03 – E 07	63 - 82 BP, starker Rückgang, Dz	
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	-	-	X		V	V		x	x		E 04 – A 09	30.000 - 60.000 BP	
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	-	-	X			3	x			x	A 01 – M 08	sehr selten, 1 - 3 BP	
Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Pot: D, NG	-	-								A 04 – M 08	600 - 700 BP, Wg	
Wachtel	<i>Coturnix coturnix</i>	-	-	-	bag	V						E 04 – A 10	2.000 - 3.000 BP	
Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>	-	-	X		2	3	x		x		A 05 – A 09	200 - 600 BP	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Pot: BV	-	-	hö							A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP	
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	-	-	X							x	A 01 – M 07	5.000 BP	
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	-	-	X	bg		3					E 04 – A 08	70.000 - 80.000 BP	
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	-	-	X							x	E 01 – E 08	1.400 - 1.700 BP	
Waldsaatgans	<i>Anser fabalis fabalis</i>	-	-	X		k.A.	k.A.		x				Dz und Wg	
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	-	-	X		V	2		x			A 04 – A 08	8.000 BP	> 60%
Waldwasserläufer	<i>Tringa ochropus</i>	-	-	X						x		E 03 – E 07	400 BP	> 60%
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	-	-	X			3	x			x	M 01 – E 08	12 - 15 BP, sehr selten, Wg	

AFB Bbauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Wasseramsel	<i>Cinclus cinclus</i>	-----	-	-	hö		k.A.						keine bekannten Brutvorkommen, seltener Wg	
Wasserralle	<i>Rallus aquaticus</i>	-	-	-	rö	V						A 04 – E 09	3.000 - 5.000 BP	
Weidenmeise	<i>Parus montanus</i>	-	-	X	hö		V					A 04 – A 08	20.000 - 30.000 BP	
Weißbartseeschwalbe	<i>Chlidonia hybridus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60%
Weißflügelseeschwalbe	<i>Chlidonia leucopterus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 – E 07	> 50 BP, Durchzügler	> 60 %
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	-	-	X		3	2	x		x	x	E 03 – M 08	1.000 - 1.200 BP	
Weißwangengans	<i>Branta leucopsis</i>	-	-	X			k.A.	x					Dz und Wg	
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	-	-	X		2	2		x	x		A 05 – E 08	500 - 600 BP	
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	-	-	X		3	3	x			x	A 05 – A 09	300 - 400 BP	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	-	-	X		3	2		x	x		M 04 – E 08	sehr selten, 15 - 20 BP	
Wiesenpieper	<i>Anthus pratensis</i>	-	-	X		2	2					A 04 – M 08	30.000 - 60.000 BP	> 40%
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	-	-	-	bag		V					M 04 – E 08	15.000 - 20.000 BP	
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	-	-	X		2	1	x			x	E 04 – A 09	32 - 38 BP	
Wintergoldhähnchen	<i>Regulus regulus</i>	-	-	-	fg							A 04 – A 08	40.000 - 60.000 BP	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	-	bg							E 03 – A 08	100.000 - 120.000 BP	
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	-	-	X		3	1	x		x		E 05 – A 09	150 - 200 BP	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	-	bs							A 04 – M 08	130.000 - 160.000 BP	
Zitronenstelze	<i>Motacilla citreola</i>	-----	-	-	-	k.A.	n.b.						keine aktuellen Brutvorkommen in MV, Dz, Wg	
Zwergdommel	<i>Ixobrychus minutus</i>	-	-	X		2	1	x		x		E 04 – M 09	< 10 BP	
Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x					sehr seltener Dz und Wg	
Zwergmöwe	<i>Larus minutus</i>	-	-	X		R	R	x				A 05 - E 08	einzelne Brutvorkommen in MV, Dz und Wg	
Zwergsäger	<i>Mergellus albellus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x			x		Dz und Wg	
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	-	-	X		V	2	x		x		A 05 – M 08	1.200 - 1.600 BP	> 60%

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Potenzielles Vorkommen im UR	Beeinträchtigung durch das Vorhaben möglich / Prüfung der Verbotstatbestände notwendig	Art für Art Betrachtung	Gruppenweise Betrachtung, Einordnung in Gruppe ...	RL BRD 2015	RL MV 2014	VSchRL Anhang I	VSchRL Art.4(2)	BArtSchV Anl.1, Sp.3 streng.gesch.	EUArtSchVO Anhang A	Brutzeit	Vorkommen (als Brutvogel) in MV	Bedeutung Bestand in MV
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	-	-	X		k.A.	k.A.			x			Dz und Wg	
Zwergschwan	<i>Cygnus bewickii</i>	-	-	X		k.A.	k.A.	x					Dz und Wg	
Zwergseeschwalbe	<i>Sterna albifrons</i>	-	-	X		1	2	x		x		M 05 – M 08	45 - 120 BP, Dz	
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	-	-	X		R	2	x		x			1 - 5 BP in MV	
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	-	-	-	rö							A 04 – A 11	1.500 BP, Wg	

Spalte 3: Nw = Nachweis, Pot = Potenzielles Vorkommen, BV = Brutvogel, D = Durchzügler, NG = Nahrungsgast

Spalte 6: Einordnung in ökologische Gruppen: bg = Bodenbrüter Gehölz, bag = Bodenbrüter auf Acker / Grünland sowie auf entsprechenden Brachflächen dieser Nutzungstypen, bs = Bodenbrüter Saumstrukturen, fg = Freibrüter Gehölz, hö = Höhlenbrüter Gehölz, rö = Röhrichtbrüter

Spalte 14: Vorkommen (als Brutvogel) in MV: BP = Brutpaare, Dz = Durchzügler, Wg = Wintergast,

RL BRD: GRÜNBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands - 5. Fassung. Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A.= keine Aussage in RL

RL M-V: VÖKLER, F., HEINZE, B., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns – 3. Fassung, Stand Juli 2014. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz.

Abkürzungen der Roten Liste: 0 = ausgestorben bzw. verschollen, 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, R = extrem selten, V = Vorwarnliste, = ungefährdet, k.A. = keine Aussage in RL, n.b. = nicht bewertet

VSchRL Anhang I: RL 79/409/EWG des Rates vom 02.04.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABL. EG Nr. L 1903 vom 25.04.1979, S 1) zuletzt geändert durch Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten- kodifizierte Fassung (Abl. EU L 20 vom 26.01.2010, S7 ff.), x = gelistete Vogelart

VSchRL Art.4(2): in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL, X = gelistete Vogelart

BHF Bendfeldt Herrmann Franke

• Landschaftsarchitekten GmbH •

Schwerin

AFB Bebauungsplan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, Gemeinde Dobin am See

Anhang I

BArtSchV Anl.1, Sp.3: Bundesartenschutzverordnung, streng geschützte Art (Anlage 1 Spalte 3 BArtSchV), X = gelistete Vogelart

EUArtSchVO Anhang A: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (Abl. EG Nr. L 61 S. 1 vom 3.3.1997), zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 101/2012 der Kommission vom 06.02.2012 (ABl. EU L 39, S 133 ff), x = in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 gelistete Vogelart

Anhang II: Formblätter Gruppenprüfung Europäische Vogelarten

Greifvögel (Rotmilan, Schwarzmilan)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>Die Arten errichten ihre Horste in geeigneten Altbäumen an den Waldrändern und Feldgehölzen mit weiträumigem angrenzendem Offenland, das eine Vielzahl Strukturen sowie einen geringen Anteil an Störquellen wie Freileitungen beinhaltet. Die Horste werden dabei häufig über mehrere Jahre genutzt, können jedoch in direktem Umfeld auch den Standort wechseln.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Der Schwarzmilan ist in Mecklenburg-Vorpommern selten, der Rotmilan hingegen mäßig häufig.	
Gefährdungsursachen	
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:	
<ul style="list-style-type: none"> - Nahrungsverknappung in der Agrarlandschaft durch Verengung der Fruchtfolgen und Umbruch von Grünland und Brachen, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Aufgabe von Nebenerwerbslandwirtschaft, - Anthropogene Todesursachen wie Straßen- und Bahnverkehr, Freileitungen, Kollision an WEA oder direkte Verfolgung spielen bei den Arten eine gewissen Rolle. Der Einfluss auf die Populationsentwicklung ist derzeit noch nicht geklärt (LANGGEMACH ET AL. 2010). 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
<p>Die Arten können potenziell Brutplätze im östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Erlen-Eschenwald errichten. Da der Managementplan des VSG DE 2235-402 „Schweriner Seen“ diesen Waldabschnitt als Habitatfläche der Arten ausweist ist ein Vorkommen potenziell möglich.</p> <p>Die Arten sind gemäß Roter Liste M-V nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Fällarbeiten außerhalb der Brutzeit der Arten erfolgen. D.h. gilt ist der Zeitraum vom 01. März -30. September für die Baufeldfreimachung nicht zulässig. Schnitt Fällung oder Rodung von Gehölzen ist vom 01. Februar - 31. Oktober nicht zulässig. - Im Falle einer unvermeidbaren Abweichung von den vorgenannten Zeiträumen ist durch eine ökologische Baubegleitung durch Vorabkontrolle zu prüfen, dass sich bei Baubeginn keine genutzten Nester oder noch nicht flüggen Jungvögel im Baufeldbereich befinden. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind kann die Arbeit beginnen. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind, und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, bedarf es eines gemäß § 45 (7) BNatSchG begründeten Ausnahmeantrags an die Untere Naturschutzbehörde, dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich ist. 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Direkte Eingriffe in den nördlich an den Geltungsbereich angrenzenden Waldbestand gehen von dem Vorhaben nicht aus. Durch die Bauzeitenregelung können indirekte baubedingte Tötungstatbestände durch Nestaufgaben in Zusammenhang mit dem erhöhten Baulärm ausgeschlossen werden.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das geplante Vorhaben wird innerhalb eines Raumes realisiert, der Vorbelastungen durch die Jugendherberge ausgehenden Lärmemissionen unterliegt. Die neuen Bungalows sind in ihrer Höhe der aktuellen Bebauung vergleichbar und die Aufnahmekapazität entspricht ebenfalls dem Bestand. Störungen durch das Vorhaben, die über die durch Jugendherberge bestehende Vorbelastung hinausgehen bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, sind daher nicht zu erwarten. Störungen von Individuen während der Brutzeit werden zudem durch die Bauzeitenregelung vermieden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt nach der 3. ungenutzten Brutperiode in Folge. Eine Schädigung potenzieller Fortpflanzungsstätten im östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Erlen-Eschenwald kann ausgeschlossen werden, da keine direkten Eingriffe erfolgen und die anlage- und betriebsbedingten indirekten Auswirkungen der bestehenden Vorbelastung entsprechen.

Die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte bleibt daher bei beiden Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gehölzfreibrüter (Amsel, Bluthänfling, Buchfink, Eichelhäher, Elster, Girlitz, Grünfink, Heckenbraunelle, Kernbeißer, Kuckuck, Rabenkrähe, Ringeltaube, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Stieglitz, Türkentaube)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>In den Einzelbäumen, der Baumreihe im Norden des Geltungsbereichs sowie in den Hecken und Gebüschern kann eine Vielzahl weit verbreiteter Arten der Offen- und Halboffenlandschaft als Brutvogel potentiell brüten. Die Arten errichten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu in Gehölzen und Baumkronen. Brutzeit Anfang März bis Ende September.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Bei den Arten handelt es sich um häufig bis sehr häufig in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Brutvogelarten.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Nahrungshabitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Versiegelungen und die Beseitigung von Brachflächen und Säumen 	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potentiell vorkommend
<p>Die Arten können potentiell Brutplätze im Vorhabenbereich errichten. Da die Arten ihre Brut- und Lebensstätten jährlich neu errichten, ist ein Vorkommen in den zu fällenden Bäumen und zu rodenden Gehölzbeständen potentiell möglich.</p> <p>Die Arten sind gemäß Roter Liste M-V nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):	
Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffe in Gehölze: 01. Februar - 30. September) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist. - Falls innerhalb der Brutzeit die Baufeldräumung durchgeführt bzw. gebaut werden soll, muss die Baufläche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesehen werden (Ökologische Baubegleitung). Die Bungalows sind im Falle eines Abbruchs am Tag auf den Besitz von Tagesverstecken von Fledermäusen zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Ebenso können die Bungalows abgerissen werden sofern keine aktuell genutzten Tagesverstecke festgestellt wurden oder der Abbruch nachts stattfinden soll. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich. 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Es sind Eingriffe in Einzelbäume sowie in Siedlungshecken und -gebüsche erforderlich in denen Gehölzfreibrüter ihrer Nester anlegen können. Durch die Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer Ökologischen Baubegleitung, wenn die Arbeiten innerhalb der Brutzeit erfolgen sollten, können direkte oder indirekte baubedingte Tötungstatbestände ausgeschlossen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Das geplante Vorhaben wird innerhalb eines Raumes realisiert, der Vorbelastungen durch die Jugendherberge ausgehenden Lärmemissionen unterliegt. Störungen durch das Vorhaben, die über die durch Jugendherberge bestehende Vorbelastung hinausgehen bzw. durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtern könnte, sind bei keiner der Arten zu erwarten. Aufgrund der weiträumig gleichwertigen Lebensraumausstattung in der Umgebung des Vorhabenstandortes bestehen für die Individuen der Arten Ausweichmöglichkeiten in störungsärmere Bereiche. Störungen von Individuen während der Brutzeit werden zudem durch die Bauzeitenregelung vermieden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten erlischt mit Ende der Brutzeit. Durch o. g. Bauzeitenregelung wird eine Zerstörung geschützter Fortpflanzungsstätten vermieden.

Der durch das Vorhaben eintretende Biotopverlust in die Habitats, welches Einzelbäume sowie Hecken und Gebüsche der Siedlungsbereiche umfasst, ist gering. Revierverluste sind nicht zu erwarten. Die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte bleibt bei allen Arten im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gebäudebrüter (Bachstelze, Gartenrotschwanz, Hausrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/>	europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
Die Arten kommen häufig in Siedlungen und deren Umfeld vor und errichten ihre Nester hier an Gebäuden. Diese werden über häufig über mehrere Jahren genutzt.	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
Bei den Arten handelt es sich um häufig in Mecklenburg-Vorpommern vorkommende Brutvogelarten.	
Gefährdungsursachen	
Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen: - Nahrungshabitatverlust durch intensive landwirtschaftliche Nutzung incl. vermehrten Schadstoffeinsatz sowie Verlust geeigneter Brutplätze durch die Sanierung älterer Gebäude	
Vorkommen im Untersuchungsraum	
<input checked="" type="checkbox"/>	nachgewiesen
<input checked="" type="checkbox"/>	potenziell vorkommend
In den untersuchten Gebäuden wurden zwei Nester gebäudebrütender Arten festgestellt. Eines stammt entweder von Mehl- oder Rauchschwalben das andere von Bachstelzen oder einer Rotschwanzart. Die Arten verwenden ihre Nester häufig über mehrere Jahre hinweg. Die festgestellten Nester befanden sich zwar nicht in den abzureißenden Bungalows, jedoch ist die Errichtung neuer Nester bis zum Abriss in diesen Bungalows nichts auszuschließen, so dass ein Vorkommen der Arten potentiell möglich.	
Die Arten sind gemäß Roter Liste M-V nicht gefährdet. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen dieser Arten ist als günstig/gut (B) anzusehen.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Maßnahme V1 Ar: Bauzeitenregelung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Individuen Europäischer Vogelarten bzw. der Zerstörung von Gelegen / Eiern sollen die Baufeldfreimachung bzw. der Beginn vorbereitender Arbeiten außerhalb der Brutzeit (bezüglich Eingriffe in Gehölze: 01. Februar - 30. September) der Arten erfolgen. Die Arbeiten sollen während der Brutzeit nicht für längere Zeit unterbrochen werden, da ansonsten eine Ansiedlung von Arten im Baufeld nicht auszuschließen ist. - Falls innerhalb der Brutzeit die Baufeldräumung durchgeführt bzw. gebaut werden soll, muss die Baufläche und deren 50 m-Umfeld direkt vor Beginn der Arbeiten durch eine für Vögel sachverständige Person abgesehen werden (Ökologische Baubegleitung). Die Bungalows sind im Falle eines Abbruchs am Tag auf den Besatz von Tagesverstecken von Fledermäusen zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren. Wenn keine genutzten Nester vorhanden sind, kann die Baufeldfreimachung beginnen. Ebenso können die Bungalows abgerissen werden sofern keine aktuell genutzten Tagesverstecke festgestellt wurden oder der Abbruch nachts stattfinden soll. Falls genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden sind und mit den Arbeiten vor dem Ende der Nutzung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten begonnen werden soll, ist ein Ausnahmeantrag an die zuständige Naturschutzbehörde zu stellen und dessen Bescheidung dann für das weitere Vorgehen maßgeblich. 	
<u>Maßnahme V2 Ar: Ökologische Baubegleitung</u>	
<ul style="list-style-type: none"> - Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Gebäudebrütern sind im Fall eines Gebäudeabbriss im Zeitraum Anfang März bis Ende September die Bungalows durch eine fachlich geeignete Person auf Besatz zu prüfen. Bei Besatz sind die entsprechenden Bungalows bis zum Ende der jeweiligen Periode zu erhalten und erst im Anschluss abzureißen. Sollten neue Fortpflanzungs- und Ruhestätten dabei festgestellt werden sind diese zu ersetzen. 	

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

In den derzeit zum Abriss vorgesehen Bungalows wurden im Zuge der Kartierung keine Gebäudebrüter festgestellt. Dennoch ist es möglich, dass bis zum Abriss Gebäudebrüter hier neue Nester errichtet werden. Um die Tötung von Individuen bzw. die Zerstörung von Eiern zu vermeiden ist eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vorgesehen.

Das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine potenzielle Störung der Arten in Verbindung mit gegebenenfalls neu errichteten Nestern kann durch eine Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Der Schutz der Fortpflanzungsstätte der Arten besteht über die Brutsaison hinaus. Im Zuge der Kartierung (ORTLIEB 2017) konnten keine Nester von Gebäudebrütern in den abzureißenden Bungalows festgestellt werden. Um eine Schädigung von Nestern die bis zum Abriss ggf. neu errichtet werden können zu vermeiden ist eine Ökologische Baubegleitung vorgesehen. Sollten neue Nester festgestellt werden, sind diese zu ersetzen um die ökologische Funktionsfähigkeit der Fortpflanzungsstätte im räumlichen Zusammenhang zu bewahren.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bleiben vor dem Hintergrund der Bauzeitenregelung und der CEF-Maßnahme unberührt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Anhang III: Formblätter Gruppenprüfung Anhang IV-Arten der FFH-RL

Mückenfledermaus (<i>Pipistrellus pygmaeus</i>), Flughautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>), Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>.)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>Zu den Schlafplätzen der Zwergfledermausarten zählen Gebäude, Felshöhlen und alte Bäume, sofern diese Spaltenquartiere bieten. In der Wahl ihrer Jagdgebiete sind die Arten relativ flexibel, nutzen dabei aber oft Grenzstrukturen. Es werden u. a. Wälder, Parklandschaften, Ortsrandlagen, Gewässer und auch häufig Bereiche um Straßenlaternen bejagt. Zwergfledermäuse nutzen den Windschutz von Vegetationsstrukturen auf ihren Jagdflügen. Wie dicht sie sich dabei an der Vegetation halten, hängt von den Lichtverhältnissen und vom Wind ab. In der Dunkelheit entfernen sie sich offensichtlich stärker von den Strukturen. Bei Wind nähern sie sich den Strukturen hingegen deutlich an. Die Jagdgebiete sind je nach Art zwischen 2 km bis 6,5 km vom Quartier entfernt.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die Flughaut- und die Zwergfledermaus kommen weitestgehend im gesamten Bundesland vor. Die Mückenfledermaus kommt hingegen im südwestlichen Mecklenburg sowie an der Ostseeküste nicht vor.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Quartierverluste durch Baumaßnahmen an Gebäuden oder Abriss. bzw. Fällung von Quartierbäumen- Nahrungsknappheit in der Agrarlandschaft. Die Hauptnahrungsquelle stellen frei fliegende Insekten dar.	
Vorkommen im Geltungsbereich	
<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Im Zuge der Faunistischen Kartierung durch „Ökologische Dienste Ortlieb“ (2017) konnten an sieben zum Abriss vorgesehenen Bungalows Kotspuren von Fledermäusen gefunden werden, von denen Sechs auf die Nutzung als Tagesversteck hinwies. Bei einem dieser nachgewiesenen Tagesverstecke könnte es sich auch um eine Wochenstube handeln, das Quartier war jedoch nicht ausreichend einsehbar. Zudem wurden in den abzureißenden Bungalows 4 potenzielle Tagesverstecke und eine weitere potenzielle Wochenstube festgestellt.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der o. g. Arten ist gemäß LUNG für M-V als ungünstig einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:	
<u>VAr/FFH1 – Schutz der Brutvögel und Fledermäuse vor einer Zerstörung bewohnter Lebensräume/Brutstätten durch Bauzeitenregelung</u>	
<ul style="list-style-type: none">- Zur Vermeidung baubedingter Störungen und Tötungen von Fledermäusen in ihren Quartieren innerhalb der Bungalows sollten diese außerhalb des Aktivitätszeitraums der Arten (Anfang März bis Ende September) im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar abgerissen werden.	

Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*.)VAR2 – Berücksichtigung einer Ökologischen Baubegleitung

- Zur Vermeidung baubedingter Individuenverluste von Fledermäusen sind im Fall eines Gebäudeabriss im Zeitraum Anfang März bis Ende September die Bungalows durch eine fachlich geeignete Person auf Besatz zu prüfen. Bei Besatz sind die entsprechenden Bungalows bis zum Ende der jeweiligen Periode zu erhalten und erst im Anschluss abzureißen. Sollten neue Fort-pflanzungs- und Ruhestätten dabei festgestellt werden sind diese zusätzlich zum bisher bekannten Bedarf ebenfalls zu ersetzen.

CEF1 – Anbringung von Fledermauskästen

- Durch den Abriss der Bungalows und den Umbau des Eingangsgebäudes sind 5 Tagesverstecke, 4 potenzielle Tagesverstecke und 2 potenzielle Wochenstuben betroffen. Um den Verlust der Ruhestätten der Arten Mücken-, Rauhaut- und Zwergfledermaus funktional zu kompensieren sind diese im Fall von nachgewiesenen Ruhestätten im Verhältnis 1:2 sowie im Fall von potenziellen Ruhestätten im Verhältnis 1:1 im räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Es sind daher 14 Fledermausflachkästen (Modelle 1FTH oder 1FF z.B.) und 2 Großraumhöhlen (Modell 3FF z.B.) der Firma Schwegler oder in vergleichbarer Qualität an den verbleibenden Bäumen und Gebäuden des Jugendherbergsgeländes anzubringen. In Abstimmung mit der Forstverwaltung ist gegebenenfalls auch die Anbringung im angrenzenden Erlen-Eschenwaldmöglich.

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt nicht signifikant an

In den abzureißenden Bungalows wurden genutzte Tagesverstecke sowie potenzielle Tagesverstecke und potenzielle Wochenstuben festgestellt. Durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer Vorabbegehung im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung, sollte der Abriss innerhalb der Aktivitätszeit erfolgen, können Verletzungen und Tötungen von Fledermäusen ausgeschlossen werden.

Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Baubedingte Störungen der Zwergfledermausarten können durch die Umsetzung der oben genannten Bauzeitenregelung in Verbindung mit einer ökologischen Baubegleitung vermieden werden. Betriebs- und anlagebedingt ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen zu rechnen, da keine essentiellen Nahrungshabitate betroffen sind und die Störwirkungen der Vorbelastung auf dem Jugendherbergsgelände entsprechen und außerhalb der Aktivitätszeit der Arten stattfinden.

Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.

**Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*), Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*),
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*.)**

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotest gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Quartiere von Fledermäusen stehen ganzjährig unter Schutz und dürfen auch außerhalb der Nutzung nicht zerstört werden. Von dem Abriss der Gebäude sind 5 Tagesverstecke, 4 potenzielle Tagesverstecke und 2 potenzielle Wochenstuben betroffen. Zum Erhalt der ökologischen Funktionen werden Ersatzquartiere im räumlichen Zusammenhang angebracht (siehe Maßnahme CEF 1), so dass der Verbotstatbestand des Schädigungsverbots nicht eintritt. Bedeutende Nahrungshabitate oder Flugstraßen sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten ausgelöst werden.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Schutzstatus	
<input checked="" type="checkbox"/> Anh. IV FFH-Richtlinie	
Bestandsdarstellung	
Lebensraumansprüche und Verhaltensweise	
<p>Die Amphibienarten sind zum einen auf unterschiedlich ausgeprägte Gewässerbiotope angewiesen (Teillebensräume zur Reproduktion), leben aber außerhalb der Fortpflanzungszeit entweder im Nahbereich der Gewässer, häufig aber auch in terrestrischen Lebensräumen (z. B. in größeren Gehölz- und Waldbiotopen, Feucht- und Nasswiesen). Aktivitätszeit je nach Witterung Ende Februar / Anfang März bis Oktober. Insbesondere im Frühjahr aber auch im Herbst besonders rege Wanderungsbewegungen zwischen Laich- und Überwinterungshabitaten.</p>	
Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern	
<p>Die Arten kommen weitestgehend in allen Landesteilen Mecklenburg-Vorpommerns vor.</p>	
Gefährdungsursachen	
<p>Zu den hauptsächlichen Gefährdungsursachen zählen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Großflächige Grundwasserabsenkung- Eutrophierung und Verlust von Laichgewässern- Intensive Landwirtschaft (inkl. Pestizide, Herbizide) und Reduzierung von Gewässerrandstreifen.	
Vorkommen im Geltungsbereich	
<input type="checkbox"/> nachgewiesen	<input checked="" type="checkbox"/> potentiell vorkommend
<p>Wanderbeziehungen zwischen den östlich an den Geltungsbereich angrenzenden Erlen-Eschenwald und westlich des Geltungsbereichs befindlichen Gehölzgruppen am Ufer des Schweriner Sees können nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Der Erhaltungszustand der lokalen Population der o. g. Arten ist gemäß LUNG für M-V als ungünstig einzustufen.</p>	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie Ersatzmaßnahmen:	
<p><u>VAR2 – Berücksichtigung einer Ökologischen Baubegleitung</u></p> <ul style="list-style-type: none">- Die Bauzeitenregelung beinhaltet eine Prüfung des Baufeldes auf besonders geschützte Amphibienarten, sollten die Bauarbeiten innerhalb der Aktivitätszeiten der Arten Laubfrosch, Moorfrosch und Kammmolch stattfinden (je nach Witterung Ende Februar / Anfang März bis Oktober). Bei Bedarf ist die Errichtung eines temporären Amphibienschutzzauns entlang der Waldgrenze erforderlich.	

Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>), Moorfrosch (<i>Rana arvalis</i>), Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>)	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):	
Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen	
<input type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt signifikant an
<input checked="" type="checkbox"/>	Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an
Vereinzelte Migrationsbewegungen durch den Geltungsbereich während der Aktivitätszeit der Arten können nicht ausgeschlossen werden. Durch die Ökologische Baubegleitung in Verbindung mit einem gegebenenfalls erforderlichen temporären Amphibienschutzzaun können jedoch baubedingte Tötungen vermieden werden.	
Das Tötungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG bleibt unberührt.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten	
<input type="checkbox"/>	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
<input checked="" type="checkbox"/>	Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Durch das Vorhaben wird in keine relevanten Habitatbestandteile eingegriffen und es sind keine essentiellen Wanderrouten betroffen, so dass populationsrelevante Störungen ausgeschlossen werden können.	
Der Störungstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bleibt unberührt.	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):	
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
<input type="checkbox"/>	Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
<input type="checkbox"/>	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
<input type="checkbox"/>	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Eingriffe in Fortpflanzungs- oder Ruhestätten streng geschützter Amphibienarten sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Der Geltungsbereich besitzt eine untergeordnete Bedeutung als Lebensraum für Amphibien und beinhaltet keine relevanten Landhabitate.	
Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG könnten ausgelöst werden.	
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
<input type="checkbox"/>	treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
<input checked="" type="checkbox"/>	treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)